

Thomas Görgen, Bernd-Dieter Meier, Andreas Peikert und Janna Wegmann

## Betreut und betrogen? Ein Review zu Vermögensdelikten in rechtlichen Betreuungsverhältnissen

*Abstract:*

*Das seit 25 Jahren bestehende Betreuungsrecht hat als oberste Maxime den Schutz und die Unterstützung von Menschen, die ihre Angelegenheiten selber nicht mehr regeln können. Eine Schattenseite dieser Schutzfunktion – hier vor allem des Vermögensschutzes – stellen die „privilegierten Tatgelegenheiten“ von Betreuern dar, die zu Lasten der betreuten Personen genutzt werden können. Empirische Forschung zu Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen ist national wie international rar. Der Beitrag sichtet die deutsch- und englischsprachige Forschung zu diesem Phänomenbereich. Es wird deutlich, dass die Fallkonstellationen in hohem Maße heterogen sind. Verbreitung und Häufigkeit von Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen lassen sich bislang nicht verlässlich abschätzen. An Daten zum Dunkelfeld mangelt es völlig. Nationale wie internationale Studien weisen darauf hin, dass das Problem weniger eines der unzureichenden gesetzlichen Normierung, als vielmehr eines mangelnder Kontrolle ist.*

*Keywords.* Betreuung, Vermögensdelikte, Risikofaktoren, ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer

*Abstract:*

*The priority of German guardianship legislation is to protect and support individuals that cannot longer handle their own affairs. Opportunities for property offences committed by guardians are a downside to this protective orientation. Up to now, empirical research on financial abuse in guardianship is scarce. This paper reviews relevant research published in English and German. Cases of financial abuse in legal guardianship are highly heterogeneous. Up to now, prevalence and incidence cannot be assessed reliably; data on undetected offences are completely absent. Nationally and internationally, research indicates that abuse in guardianship is not so much a problem of gaps in legislation but of insufficient control of guardians' behaviour.*

*Keywords.* Guardianship, financial abuse, property offences, risk factors, international research

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-2-254

<https://doi.org/10.5771/2365-1083-2018-2-254>

Generiert durch IP '18.225.175.119', am 09.07.2024, 07:54:43.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

## 1. Einführung und Problemaufriss

Die physischen, psychischen und sozialen Veränderungen, die mit Alterungsprozessen einhergehen, erhöhen die Verletzbarkeit durch strafbare Handlungen. Eingeschränkte körperliche Abwehrfähigkeiten, reduzierte kognitive Fähigkeiten und eine zunehmende Abhängigkeit vom jeweiligen Umfeld können dazu führen, dass Ältere zu einem adäquaten Selbstschutz nicht mehr in der Lage sind. Für Dritte eröffnen sich hierdurch vielfältige Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten, wobei in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem in der Pflege begangene Taten im Vordergrund stehen.

Eine besondere Form strafbarer Handlungen, die an die spezifische Vulnerabilität älterer Menschen anknüpft, ist die *finanzielle Ausbeutung*. Der aus dem US-amerikanischen Recht stammende Begriff „financial exploitation“, der im deutschen Recht keine exakte Entsprechung hat, lässt sich als Oberbegriff für die eigennützige Entziehung fremder Vermögenswerte und den Missbrauch von Vertrauensstellungen verstehen (42 USC Chapter 7, Subchapter XX, Division B – Elder Justice, § 1397j). Aus deutscher Sicht geht es vor allem um Eigentums- und Vermögensdelikte wie Diebstahl, Betrug und Untreue, die zum Nachteil älterer Menschen begangen werden.

Typischerweise werden diese Delikte von Personen aus dem näheren Umfeld begangen, wobei die soziale Nähe kriminologisch in doppelter Hinsicht bedeutsam ist: Einerseits erleichtert sie den Zugriff auf die Vermögenswerte des älteren Menschen, andererseits reduziert sie die Möglichkeiten Dritter, die Prozesse von außen wahrzunehmen und wirksam zu kontrollieren. Für die Opfer kann diese Einschränkung folgeschwer sein: Wenn und soweit sie zu einer Selbstverteidigung ihrer Interessen nicht in der Lage sind, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die zu ihrem Nachteil begangenen Straftaten unentdeckt bleiben und sich die finanzielle Ausbeutung perpetuiert.

Eine Sonderform der finanziellen Ausbeutung liegt vor, wenn Straftaten von Personen begangen werden, die nicht nur faktisch auf die Vermögenswerte zugreifen können, sondern hierzu auch rechtlich befugt sind, weil sie vom Gericht als rechtlicher Betreuer eingesetzt worden sind. Der von daher die betreffenden Geschäfte umgebende Anschein der Rechtmäßigkeit kann die Aufdeckung ihrer Rechtswidrigkeit erschweren. Zusätzlich erschwerend kann es sich auswirken, wenn die Wünsche und Vorstellungen eines Opfers kaum noch zu ermitteln sind und stattdessen auf generalisierende Vorstellungen über sein Wohl abgestellt wird.

Nach der letzten auf den 31.12.2015 bezogenen Erhebung ist davon auszugehen, dass in Deutschland für ca. 1,28 Mio. Personen eine rechtliche Betreuung angeordnet worden war. Die Zahl der Betreuten pro 1.000 Einwohner lag im Bundesdurchschnitt bei 15,53 Personen (Deinert, 2017). Auch wenn die rechtliche Betreuung nicht nur bei älteren Menschen Anwendung findet, ist doch angesichts des demografischen Wandels davon auszugehen, dass die Zahlen künftig steigen werden. Der folgende Beitrag unternimmt eine systematische Sichtung des Forschungsstandes zur Vermögenskriminalität zu Lasten der Betreuten im Falle rechtlicher Betreuung. Die Darstellung lässt das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht, trotz seines vergleichbar hohen Gefährdungs-

tentials für das Vermögen der Betroffenen, weitgehend außen vor. Zum Missbrauch von Vorsorgevollmachten liegen für Deutschland keine empirischen Befunde vor.

## 2. *Basisinformationen zur rechtlichen Betreuung in Deutschland*

Ein rechtlicher Betreuer wird in Deutschland vom Betreuungsgericht bestellt, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 BGB). Die Einrichtung einer Betreuung ist ein Akt der staatlichen Rechtsfürsorge. Es geht nicht um soziale Betreuung durch praktische oder persönliche Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags, sondern um die rechtliche Unterstützung bei der Besorgung derjenigen Angelegenheiten, zu denen der kranke oder behinderte Mensch nicht in der Lage ist. Eine Betreuung darf nur eingerichtet werden, wenn der mit ihr verbundene Eingriff in die Autonomie des Betroffenen erforderlich ist und der Zweck der Betreuung nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere eine vom Betroffenen erteilte Vorsorgevollmacht erreicht werden kann.

Bei der Einrichtung einer Betreuung legt das Gericht fest, für welche Aufgabenkreise der Betreuer bestellt wird; hierzu können etwa Angelegenheiten der Vermögenssorge oder der Gesundheitsvorsorge, Wohnungs- oder Behördenangelegenheiten oder Fragen der Aufenthaltsbestimmung gehören. Durch die Bestellung erhält der Betreuer in dem zugewiesenen Aufgabenkreis die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Betreuten. Die Erklärungen, die der Betreuer in seinem Namen abgibt, wirken unmittelbar für und gegen den Betreuten; der Betreuer vertritt den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB). Auch im Innenverhältnis gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz: Solange der Betroffene rechtlich selber handlungsfähig ist, hat sich der Betreuer auf die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu beschränken. Die Betreuung entmündigt nicht. Im Außenverhältnis gilt jedoch die Vertretungsmacht. Der Betreuer kann dementsprechend Verträge abschließen und Verfügungen vornehmen, die den Betreuten rechtlich binden (§ 164 Abs. 1 BGB). Bestimmte Geschäfte sind kraft Gesetzes ausgeschlossen oder an die Genehmigung des Betreuungsgerichts gebunden (z.B. die Wohnungsauflösung, § 1907 BGB); dies gilt auch für Schenkungen, die der Betreuer in Vertretung des Betroffenen nur dann vornehmen darf, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist (§ 1908i Abs. 2 BGB). Auch Insichgeschäfte und Geschäfte mit nahen Angehörigen sind ausgeschlossen. Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten im Übrigen so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dabei erfolgt die Beurteilung nicht nach objektiven Kriterien, sondern es muss die subjektive Sichtweise des Betreuten einbezogen werden; maßgebliche Orientierungspunkte sind das subjektive Wohl des Betreuten und sein Wille (Jürgens, Lesting, Loer & Marschner, 2016, S. 4, 52 f.).

Die Person, die das Gericht zum Betreuer bestellt, muss für die Übernahme der Aufgabe geeignet sein (§ 1897 Abs. 1 BGB). Bei der Auswahl ist dem Vorschlag des Betroffenen zu folgen, sofern dieser seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Schlägt der Betrof-

fene niemanden vor, ist bei der Auswahl auf verwandtschaftliche und persönliche Bindungen Rücksicht zu nehmen. Sofern keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die Betreuung ehrenamtlich führt, bestellt das Gericht einen Berufs- oder Vereinsbetreuer, der für die Übernahme der Tätigkeit geeignet ist und nach gesetzlich festgelegten Grundsätzen pauschal vergütet wird. Zum Betreuer können aber auch anerkannte Betreuungsvereine und die kommunale Betreuungsbehörde bestellt werden, die die Wahrnehmung der Aufgabe dann einzelnen Personen übertragen (§§ 1900, 1908f BGB). Ehe ein Berufsbetreuer zum ersten Mal bestellt wird, ist seine Eignung zuvor von der kommunalen Betreuungsbehörde zu überprüfen; hierfür müssen ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorgelegt werden. Im Übrigen hat das Betreuungsgericht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1837 BGB). Zu Beginn seiner Tätigkeit hat der Betreuer in den Verfahren, in denen die Vermögenssorge angeordnet ist, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen; im Übrigen muss er jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten und über die Vermögensverwaltung Rechnung legen. Nahestehende Verwandte sowie Vereins- und Behördenbetreuer können von dieser Verpflichtung entbunden werden. Nach der Beendigung seiner Aufgabe muss der Betreuer die Unterlagen herausgeben und eine Schlussrechnung erstellen (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. §§ 1802, 1840, 1890 BGB). Für die Überprüfung des Vermögensverzeichnisses, der Rechnungslegung und der Schlussrechnung ist innerhalb des Betreuungsgerichts der Rechtspfleger zuständig (§ 3 Nr. 2b, § 15 RPfFG).

### *3. Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen – einige Fallbeispiele*

Wenngleich bei Vermögensdelikten in Betreuungskonstellationen vor dem Hintergrund der engen Täter-Opfer-Beziehung und der Verdeckungsmöglichkeiten von einem beträchtlichen Dunkelfeld auszugehen ist, werden immer wieder einschlägige Vorkommnisse vor Gericht verhandelt. Die folgenden Fallskizzen beruhen auf Presseberichten und geben einen ersten Einblick in strafjustiziell geahndete Vermögensdelikte durch Betreuer.

- Im Februar 2015 verurteilte das LG Trier einen 40-jährigen Dipl.-Pädagogen wegen Untreue in 137 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und verhängte ein lebenslanges Berufsverbot. Verurteilt wurde er wegen des systematischen Veruntreuens von Geldern von zwölf Betreuten (2009 – 2014) mit einem Schaden von 170.000 €. Er hatte nach Feststellung des Gerichts Gelder für eigene Zwecke abgehoben, Vermögensgegenstände unter Wert verkauft, Vermögen verschwiegen und Barauszahlungen vorgetäuscht (Neubert, 2015).
- Das LG Tübingen verurteilte 2011 eine 47-jährige Anwältin wegen Untreue in 97 Fällen, Betrug und Urkundenfälschung zu drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe, ihren Ehemann wegen Beihilfe zu einem Jahr auf Bewährung. Die Verurteilte war seit 2002 als Betreuerin tätig; 2005 hatte das Ehepaar eine Firma gegründet, über

die nicht erbrachte Dienstleistungen abgerechnet wurden; ferner wurden Einkäufe für eigene Zwecke auf den Namen von Mandanten getätigt (Hermann, 2011).

- Ein 57-jähriger Berufsbetreuer wurde 2012 vom LG Regensburg wegen Untreue in 42 Fällen, Diebstahl und Betrug zu drei Jahren Haft verurteilt, das Urteil 2013 im Berufungsverfahren bestätigt. Der Täter hatte einen 72-jährigen demenzkranken Klienten finanziell ausgenutzt und dazu das Vermögensverzeichnis fingiert; ihm wurde ein Schaden von 138.000 € zur Last gelegt. Als die Angehörigen des Betreuten Unregelmäßigkeiten aufgedeckt hatten und einen Ausgleich des Schadens verlangt hatten, wurden durch diesen Betreuer, um den Forderungen Genüge tun zu können, weitere Klienten geschädigt (Liese, 2013).
- Das AG Gemünden am Main verurteilte 2014 einen 33-jährigen ehrenamtlichen Betreuer zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten auf Bewährung. Er hatte ab 2008 die Rente der von ihm betreuten Großmutter auf ein eigenes Konto überweisen lassen. Der Mann war bereits wegen Betrug und Unterschlagung vorbestraft, als er 2006 zum Betreuer bestellt wurde. Vor Gericht berief er sich u.a. auf eine eigene Notlage und eine „offene Rechnung“ mit der Großmutter (Kohlhepp, 2014).

#### 4. *Methodisches Vorgehen des systematischen Reviews*

Für die Erstellung des hiermit vorgelegten systematischen Reviews über die bisherige deutsch- und englischsprachige Forschung zu dieser Thematik wurde in einschlägigen Datenbanken sowie in Form freier Internetrecherchen mittels entsprechender Stichworte gesucht. Recherchen erfolgten in den Datenbanken *GeroLit*, *KrimDok*, *KrimLit*, *Kuselit*, *NCJRS* (*National Criminal Justice Reference Service*), *PubMed* und *ScienceDirect*. Als Suchbegriffe wurden in unterschiedlichen Kombinationen „*Rechtliche Betreuung*“, „*Vermögensdelikte*“, „*financial abuse*“, „*financial exploitation*“, „*legal guardianship*“, „*elder financial abuse*“ und „*elder financial exploitation*“ verwendet. Außerdem wurden den Verfassern bekannte Arbeiten in die Auswertung einbezogen, sowie Literaturverzeichnisse einschlägiger Publikationen gesichtet. Recherchiert wurde Literatur aus dem Zeitraum seit 1992, d.h. seit Inkrafttreten des jetzigen Betreuungsrechts in Deutschland.

Für den Review wurden ausschließlich empirische Studien berücksichtigt. Nach Sichtung der recherchierten Texte verblieben lediglich elf Studien (vgl. Tab. 1) als einschlägig und passend, auf die im weiteren Verlauf Bezug genommen wird.

Eine von Transparency Deutschland publizierte Schwachstellenanalyse im Pflege und Betreuungssektor (Stolterfoht & Martiny, 2013) wurde in die tabellarische Übersicht nicht aufgenommen. Nach Angaben der Autorinnen beruht die Arbeit wesentlich auf Experteninterviews; der Bericht lässt jedoch das methodische Vorgehen nicht hinreichend erkennen. Die erarbeiteten Handlungsansätze reichen von der Forderung nach weiterer Forschung im Bereich Betreuungskriminalität, über die Einführung des Vier-Augen Prinzips bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses bis hin zur Einführung eines zentralen Registers für Berufsbetreuer.

Tabelle 1: Übersicht über einschlägige Studien aus nationaler und internationaler Forschung

Autor	Geografischer Raum	Methodischer Zugang
Binninger (2014)	Bayern	Analyse staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Ermittlungsakten (n=38)
Görgen et al. (2014)	Deutschland	Analyse polizeilicher Datensätze (n=128; Bayern), Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten (n=11; Hessen), Interviews (n=13)
Government Accountability Office (2010)	USA	Interviews mit Experten und Betroffenen; Aktenanalyse und Hintergrundinterviews bei ausgewählten Fällen (n=20)
Government Accountability Office (2016)	USA	Experteninterviews; Aktenanalyse bei ausgewählten Fällen (n=8)
Habenicht (2016)	Niedersachsen	Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten (n=29)
Karp/Wood (2006)	USA	Internetbasierte standardisierte Befragung (387 Experten aus 43 Bundesstaaten)
Karp/Wood (2007)	USA	Experteninterviews an vier Gerichtsstandorten
McCawley (2006)	Australien	Sekundäranalyse von Akten des ‚Guardianship and Administration Tribunal of Queensland‘ (n=234)
Olbers (2016)	NRW	Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten (n=14)
Rohr (2017)	Baden-Württemberg	Experteninterviews (n=12; Betreuungsrichter, Rechtspfleger, Betreuungsbehörde, Betreuer)
Setterlund et al. (1999)	Australien	Diskussion mit älteren Personen in Fokusgruppen (n=375)

## 5. Ergebnisse

### 5.1 Vermögensdelikte und Betreuung – Forschungsstand in Deutschland

In den letzten Jahren entstanden, gestützt auf polizeiliche Daten, justizielle Akten sowie Interviews einige kleinere Studien zu von Betreuern an älteren Betreuten begangenen Vermögensdelikten. Görgen et al. (2014) analysierten anhand von Daten des Bayerischen Landeskriminalamtes 128 Fälle von Vermögensdelikten durch Betreuer aus den Jahren 2009-2012. Die 137 Opfer (65% Frauen) waren durchschnittlich 78 Jahre alt. Die ebenfalls 137 Tatverdächtigen (Durchschnittsalter 50 J., 45% Frauen) waren zu einem Drittel Familien- oder Haushaltsmitglieder der Opfer. Der Median des Schadens lag bei 13.600 €, der Mittelwert bei 37.100 €.

Die Tatentdeckung erfolgte vielfach durch anstelle des Tatverdächtigen neu bestellte Betreuer. Gerade bei Fällen mit Berufsbetreuern war – auch angesichts zum Teil langer Tatzeiträume und multipler Opfer – der Ermittlungsaufwand beträchtlich. In Interviews mit 13 im Handlungsfeld Betreuung tätigen Personen (u.a. Betreuungsrichter, Anwälte) unterschieden die Befragten defizitäre Formen der Betreuung mit negativen finanziellen Folgen deutlich von Fällen gezielter Bereicherung, bei welchen zum Teil Dritte eingebunden würden, die etwa als „Strohleute“ bei Immobilienverkäufen oder als Erbringer überteuerter Dienstleistungen auftreten. Als bedeutsames Einfallstor für kriminelles Handeln wurde die weitgehend unkontrollierte Erstellung des Vermögensverzeichnisses gesehen.

In der Studie von Binninger (2014) wurden anhand von Akten bayerischer Staatsanwaltschaften 38 Fälle von Untreuedelikten (aus den Jahren 2011/2012) zum Nachteil von Betreuten ab 60 Jahren analysiert. Die 41 Tatverdächtigen (23 m, 18 w, Durchschnittsalter 53 J.) waren zu rund zwei Dritteln ehrenamtlich tätig. Von den im Schnitt 78,5 Jahre alten Geschädigten (17 m, 21 w) lebten 27 in stationären Pflegeeinrichtungen.

Binninger (2014) ordnet 33 der 38 Fälle den Typen „persönliche Bereicherung“ (n=12), „Abwenden einer finanziellen Notlage“ (n=18) sowie „Anspruchsdenken“ (n=3) zu. Bei dem erstgenannten Typus kam es meist schon kurz nach Übernahme der Betreuung zu ersten Tathandlungen. Beim Falltypus „Anspruchsdenken“ steht die Haltung des Täters im Vordergrund, einen legitimen Anspruch auf Vermögen des Betreuten zu haben. Binninger (2014) ermittelte über die 38 Fälle eine durchschnittliche Schadenssumme von gut 30.000 €. Gegenüber 25 der 41 Tatverdächtigen wurden die Verfahren eingestellt, meist nach § 170 II StPO; 24 der 38 Opfer waren nicht vernehmungsfähig, sieben weitere zum Zeitpunkt der Ermittlungen bereits verstorben.

Methodisch ähnlich hat Habenicht (2016) StA-Akten zu 29 in den Jahren 2013 / 2014 in der PKS erfassten Untreuefällen aus Niedersachsen untersucht. Auch hier waren – unter Ausklammerung von 9 Fällen, in denen Zweifel an der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens bestanden – die Tatverdächtigen mit durchschnittlich 52 Jahren nahezu eine Generation jünger als die (überwiegend in Heimen lebenden) Geschädigten (76 J.). Die Tathandlungen bestanden vor allem in Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften bzw. Umbuchungen vom Konto des Opfers und inkorrekt oder fehlender Rechnungslegung; der durchschnittliche Schaden pro Fall betrug ca. 16.500 €. Die Taten erstreckten sich fast ausnahmslos über längere Zeiträume. Die Tatentdeckung ging vor allem auf das Betreuungsgericht bzw. – in Fällen eines Betreuerwechsels – auf den neu bestellten Betreuer zurück. Zwei Täter waren einschlägig vorbestraft; in weiteren Fällen hatte es offenbar an einer Überprüfung der Betreuerernennung im Hinblick auf persönliche Kompetenzen und materielle Situation gemangelt. Acht Verfahren waren ausschließlich aufgrund des Verfahrenshindernisses eines fehlenden Strafantrags nach § 170 II StPO eingestellt worden. Habenicht (2016) arbeitet heraus, dass "der Tatbestand der Untreue zum Nachteil von Familienangehörigen (...) gemäß §§ 266 I i.V.m. 247 StGB ein absolutes Antragsdelikt" darstellt, bei dem "eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten (§ 77 I StGB) oder des gesetzlichen Vertreters,

dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht (§ 77 III StGB), in Betracht" kommt (S. 84).

Olbers (2016) untersuchte ebenfalls anhand staatsanwaltschaftlicher Akten 14 Fälle von Untreuestraftaten, die 2012 – 2014 von der nordrhein-westfälischen Polizei bearbeitet wurden. Die Tatverdächtigen waren durchschnittlich 49, die ausnahmslos in stationären Einrichtungen lebenden Opfer 78 Jahre alt. Erbeutet wurden Bar- und Buchgeld, im Durchschnitt fast 17.000 € pro Fall. Erste Tathandlungen wurden in der Regel innerhalb eines Jahres nach Übernahme der Betreuung begangen. Strafanzeigen wurden meist von neu bestellten Betreuern erstattet; die Tatentdeckung ging dabei vielfach auf die Pflegeeinrichtungen zurück, die "auf die ausbleibende Begleichung der Heimkosten aufmerksam machten" (Olbers, 2016, S. 63). Hinweise auf mögliche Defizite im Betreuungsverfahren betrafen vor allem die mangelnde Überprüfung der Betreuerernennung (im Hinblick auf finanzielle Situation, Vorstrafenbelastung und persönliche Kompetenz).

Rohr (2017) analysierte auf der Grundlage von Interviews mit insgesamt 12 Betreuungsrichtern, Rechtspflegern, Mitarbeitern von Betreuungsbehörden sowie Berufsbetreuern Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle von Betreuerhandeln. Die (in Baden-Württemberg tätigen) Befragten sehen Risiken von Vermögensdelikten vor allem in der ehrenamtlichen und weniger in der hauptberuflichen Betreuung. Systematische Tatgelegenheiten bestehen aus ihrer Sicht bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses zu Beginn einer Betreuung, darüber hinaus etwa auch bei Wohnungsaufösungen. Betreuerhandeln kann vor allem durch Prüfung der im Regelfall jährlich vorzulegenden Rechnungen kontrolliert werden; für Angehörige bestehen diesbezüglich – von den Befragten ambivalent beurteilte – Lockerungen. Das Erstellen des Vermögensverzeichnisses wird von den Befragten als "Einfallstor für Vermögensdelikte" betrachtet (Rohr, 2017, S. 57). Der Auswahl geeigneter Betreuer wird präventive Bedeutung zugeschrieben.

In recht großer Übereinstimmung zeigen diese Studien, dass das Hellfeld der von Betreuern an Betreuten begangenen Vermögensdelikte durch eher geringe Fallzahlen gekennzeichnet ist. Als Tatverdächtige überwiegen ehrenamtliche Betreuer; die Geschädigten sind im Mittel rund 75 Jahre alt und leben meist in Einrichtungen der stationären Altenhilfe. Die berichteten Schadenssummen sind beträchtlich. Phänomenologisch stehen Taten mit geringer Planungstiefe neben solchen, die ein planvolles, zielstrebiges, bisweilen arbeitsteiliges Vorgehen erkennen lassen. Als Schwachstellen werden die sich aus der mangelnden Kontrolle der Erstellung des Vermögensverzeichnisses ergebenden Tatgelegenheiten, darüber hinaus vor allem auch die Prüfung der Betreuerernennung genannt.

## 5.2 Vermögensdelikte und Betreuung – Forschungsstand international

Der internationale Forschungsstand wurde nach der gewählten Suchstrategie insoweit erfasst als eine Studie entweder auf Deutsch oder auf Englisch publiziert worden sein

musste. Dabei wurde der Begriff der „rechtlichen Betreuung“ mit „guardianship“ gleichgesetzt. Rechtlich sind beide Begriffe nicht deckungsgleich; „guardianship“ entspricht in Deutschland eher der Vormundschaft, da die Anordnung von guardianship bei Volljährigen nur dann erfolgt, wenn sie geschäftsunfähig sind. Für die Frage nach der Vermögenskriminalität gerichtlich bestellter Betreuer / guardians kommt es jedoch nicht darauf an, ob und in welchem Umfang der Betroffene nach der richterlichen Entscheidung seine Selbständigkeit behält. Mit dem Suchbegriff „guardianship“ wurde das hier interessierende Phänomen deshalb adäquat erfasst.

Es wurden zwei Studien identifiziert, die sich nicht explizit mit „guardianship“ befassen, sondern mit der Vorsorgevollmacht (enduring power of attorney), die es auch in den Common law – Ländern gibt. Wegen der Vergleichbarkeit der Gefährdungslage ist zunächst kurz auf diese Studien einzugehen.

Eine von McCawley et al. (2006, 2006a) vorgelegte Studie wertete die Akten aus, die in den Jahren 2002 und 2003 vom zentralen Vormundschaftsgericht von Queensland, Australien, angelegt worden waren. Es wurden 234 Fälle untersucht und in zwei Gruppen unterteilt: Fälle, in denen es im Lauf der Vormundschaft zu keinem finanziellen Missbrauch gekommen war (non-financial abuse; n=174), und Fälle, in denen ein finanzieller Missbrauch vermutet wurde (suspected financial abuse; n=60).

Festgestellt wurde, dass in den Fällen, in denen ein finanzieller Missbrauch vermutet wurde, etwa viermal häufiger eine Vorsorgevollmacht ausgestellt worden war als eine weniger förmliche Vollmacht, etwa in Form der Weitergabe einer PIN. Ferner zeigte sich, dass beim Verdacht des finanziellen Missbrauchs etwa doppelt so häufig eine Vorsorgevollmacht für einen nahen Familienangehörigen ausgestellt worden war wie in den Fällen, in denen es zu keinem finanziellen Missbrauch gekommen war. Die Autoren wiesen dabei darauf hin, dass der finanzielle Missbrauch in diesen Fällen nur schwer eindeutig zu klassifizieren gewesen sei, da die Täter oft von einem vorgezogenen Erbe ausgegangen seien und ihnen daher das Unrechtsbewusstsein gefehlt habe.

Die Studie von McCawley et al. führte eine frühere Untersuchung von Setterlund et al. (1999) fort, in der Gruppendiskussionen mit 375 älteren Personen und Pflegern durchgeführt worden waren. Hier hatte sich gezeigt, dass nur in 3 von 45 Fokusgruppen ein ausgeprägtes Verständnis der Bedeutung von Vorsorgevollmachten festzustellen gewesen war, was als Risikofaktor für späteren finanziellen Missbrauch angesehen wurde.

Die weiteren ermittelten Studien befassen sich mit der Vormundschaft (guardianship); sie stammen ausnahmslos aus den USA. 2006 und 2007 legte die AARP, eine Lobbyorganisation für ältere Personen, in Zusammenarbeit mit der American Bar Association, der Interessenvertretung für Rechtsanwälte, zwei Studien vor, die die Überwachung gerichtlich bestellter Vormünder (guardianship monitoring practices) zum Gegenstand hatten.

Die erste Studie (Karp & Wood, 2006) ging der Frage nach, ob und inwieweit die Gerichte bei der Überwachung den gesetzlichen Vorgaben folgten, um den Schutz der Vermögensinteressen unter Vormundschaft stehender älterer Menschen zu verbessern. Die Studie gründete sich auf eine schriftliche Befragung unter 387 Experten aus 43

Bundesstaaten, bei denen es sich in mehr als der Hälfte der Fälle (52,7 %) um Vormünder handelte. In der Befragung ging es nicht nur um finanzielle Pflichtverletzungen, aber sie spielten eine wesentliche Rolle. Die Befragung zeigte, dass die Überwachungsaufgabe von den Gerichten sehr unterschiedlich wahrgenommen wurde. So wurden Jahresberichte, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, nicht von allen Gerichten eingefordert, und auch auf einer jährlichen Rechnungslegung wurde nicht immer bestanden. Interessant ist, dass mehr als ein Drittel der Befragten angab (34,4 %), dass es bei den Gerichten niemanden gebe, der die Wahrheit der in den Berichten und Rechnungslegungen gelieferten Informationen überprüfe (verification); auf der anderen Seite antworteten 16 % der Befragten, dass die Gerichte den Wahrheitsgehalt jedes Berichts überprüfen würden. Soweit es um die Überprüfung der Rechnungslegung ging, gaben 13,4 % der Befragten an, dass lediglich geprüft werde, ob die Angaben rechnerisch richtig seien. Demgegenüber äußerte mehr als ein Drittel (38 %), dass die Gerichte erkennbaren Problemen genauer nachgehen würden.

In der zweiten Studie (Karp & Wood, 2007) ging es um die Konsequenzen, die aus der ersten Befragung zu ziehen waren. Die Autorinnen nahmen hierfür die Überwachungspraxis an vier Gerichtsstandorten in Augenschein, führten ergänzende Interviews durch und veranstalteten ein interdisziplinäres Expertensymposium zur gerichtlichen Überwachungspraxis. Das Ergebnis waren 36 Empfehlungen zur Effektivierung der Überwachungspraxis; zur Kontrolle der Abrechnungen wurde beispielsweise empfohlen, hierfür eigenes Prüfpersonal bereitzustellen, das über Fachwissen verfüge und die Einheitlichkeit der Prüfprozesse gewährleiste.

Aus den USA liegen ferner zwei Studien vor, die sich gezielt mit der finanziellen Ausnutzung durch einen gerichtlich bestellten Vormund (guardian) beschäftigten. Beide wurden vom Government Accountability Office (GAO) durchgeführt, dem beim US Kongress angesiedelten Rechnungshof.

In der ersten Studie (GAO, 2010) ging es zunächst allgemein um die Frage nach der Häufigkeit von strafbaren Handlungen durch Vormünder. Hierzu konnten keine exakten Angaben gemacht werden, da es in den USA 2010 keine öffentliche oder private Stelle gab, die Misshandlungen, Vernachlässigung oder finanzielle Ausbeutung durch Vormünder statistisch erfasste. Allgemein konnte lediglich festgestellt werden, dass Befragungen und Datenbankanalysen ergeben hätten, dass es in den Jahren 1990 bis 2010 in 45 Bundesstaaten zu derartigen Beschuldigungen gekommen sei. In einem zweiten Schritt wurden 20 rechtskräftig abgeschlossene Einzelfälle analysiert, in denen Eigentums- oder Vermögensdelikte zum Nachteil von 158 Opfern begangen worden waren. Aus der Einzelfallanalyse leiteten die Autoren drei Beobachtungen ab: In 6 der 20 Fälle hatten die Gerichte bei der Einsetzung des Vormunds nicht ausreichend den Hintergrund des Vormunds überprüft und Personen bestellt, die Vorstrafen oder erhebliche finanzielle Probleme aufwiesen. In 12 Fällen hatten es die Gerichte unterlassen, die Vormünder ausreichend zu überwachen, obwohl die Vorstrafen bzw. die finanziellen Probleme bekannt waren, bei der jährlichen Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten auftraten, ein Vormund gegenüber dem Betroffenen in unterschiedlichen rechtlichen Rollen auftrat und an sich selbst Auszahlungen vornahm. In 11 Fällen hatten die Ge-

richte nach dem Bekanntwerden der finanziellen Missbrauchshandlungen keinen Kontakt zu anderen Behörden aufgenommen, von denen der Betroffene Sozialhilfeleistungen erhielt; den Vormündern war es dadurch gelungen, die für den Betroffenen bestimmten Leistungen weiterhin für sich selbst zu vereinnahmen.

Im dritten Teil der Studie überprüfte GAO experimentell die Auswahlprozesse, die zur Zertifizierung eines Vormunds (guardianship certification) führen. In allen vier untersuchten Bundesstaaten erhielten GAO-Mitarbeiter die beantragte Zulassung, obwohl sie in ihren Bewerbungsunterlagen mit fiktiven Angaben gearbeitet hatten. Aus der Sicht von GAO ergaben sich hieraus erhebliche Zweifel, ob die Vermögensinteressen der Betroffenen bei der Auswahl der Vormünder ausreichend geschützt würden.

Auch in der zweiten Studie (GAO, 2016) ging es zunächst wieder um die Frage der Häufigkeit. Festgestellt wurde, dass es zwar immer noch keine flächendeckenden statistischen Erhebungen zu Vormündern und entsprechenden Straftaten gebe, dass vom US Gesundheitsministerium aber Bemühungen um die Einrichtung eines zentralen Registers unternommen würden. Diese Bemühungen sind erfolgreich gewesen; im Jahr 2017 ist das National Adult Maltreatment Reporting System (NAMRS) eingerichtet worden, in dem statistische Informationen zu allen Formen der Misshandlung Älterer zusammengetragen werden (Administration for Community Living, 2017). Verwertbare empirische Befunde liegen hieraus allerdings noch nicht vor. Darüber hinaus erbrachte die zweite GAO-Studie eine Reihe von Einzelerkenntnissen, die auf Literaturstudien, Expertenbefragungen und erneut einer Einzelfallanalyse von diesmal 8 rechtskräftig abgeschlossenen Fällen beruhte. In den Interviews wurde darauf hingewiesen, dass die finanzielle Ausbeutung oft in der Form erfolge, dass Leistungen abgerechnet würden, die entweder nicht notwendig gewesen oder nicht erbracht worden seien. Zu der Frage, wie in den Bundesstaaten die Schutzfunktion für die Älteren wahrgenommen würde, stellte die Studie fest, dass die Schutzmaßnahmen im Wesentlichen auf 4 Säulen beruhten: sorgfältige Auswahl der Vormünder (screening), angemessene Ausbildung (education), Überwachung (monitoring) und konsequente Durchsetzung der gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Vorgaben (enforcement).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im internationalen Bereich zu dem Problemfeld wenige empirische Studien gibt. Im Mittelpunkt der aufgefundenen Untersuchungen steht die Frage nach der Kontrolle durch die Gerichte. Dabei zeigten die Studien von Karp & Wood (2006) und GAO (2010), dass die finanzielle Ausbeutung von Älteren weniger eine Folge unzureichender rechtlicher Vorgaben ist als vor allem eine Folge der unzureichenden Umsetzung dieser Vorgaben in der gerichtlichen Praxis.

## 6. Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Mit dem Betreuungsrecht wurden vor nunmehr 25 Jahren Instrumente zur Unterstützung von Erwachsenen geschaffen, die bei der Bewältigung und Regelung ihrer Alltagsangelegenheiten Unterstützung benötigen. Die privilegierte Position des Betreuers mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge dient dem Schutz des Vermögens der be-

treuten Person, bietet aber zugleich auch „privilegierte Tatgelegenheiten“ in Bezug auf eben jenes Vermögen. Der vorliegende Beitrag analysiert den Stand der Forschung zu Vermögensdelikten, die von rechtlichen Betreuern bzw. von Personen in einer vergleichbaren Position in anderen Rechtssystemen begangen werden.

National wie international existieren bislang erst wenige Studien zu diesem Phänomenbereich. Unter methodischen Gesichtspunkten handelt es sich vorwiegend um explorativ ausgerichtete und primär deskriptive Arbeiten, die das Feld durch Aktenanalysen und Auswertungen polizeilicher Daten sowie durch Interviews sondieren. Dunkelfeldstudien wurden in diesem schwer zugänglichen Phänomenbereich bislang nicht durchgeführt. Die Schwerpunkte der vorhandenen Arbeiten liegen einerseits auf der Phänomenologie, andererseits auf Fragen der Kontrolle und Kontrollierbarkeit von Betreuerhandeln.

Die vorliegenden Studien führen u.a. zu folgenden Schlüssen:

- Aussagen zur Verbreitung und Häufigkeit einschlägiger Delikte lassen sich auch für das Hellfeld bislang kaum treffen. Die meisten Studien sind regionaler Natur bzw. greifen auf Fälle aus dem Datenbestand einzelner Institutionen zurück. Die Fallzahlen der untersuchten Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen bewegen sich in den Studien überwiegend lediglich in einem zweistelligen Bereich.
- Vermögensdelikte werden sowohl von professionellen Betreuern begangen als auch von solchen, die diese Aufgabe als Angehörige bzw. ehrenamtlich übernommen haben. Die Geschädigten leben zum Tatzeitpunkt vielfach in Einrichtungen der stationären Altenhilfe.
- Neben Fällen, in denen die Betreuer offenbar mit ihrer Verantwortung für das Vermögen der Betreuten überfordert sind, stehen solche, in denen die Täter planvoll Tatgelegenheiten nutzen oder überhaupt erst schaffen. Zum Teil sind fortgesetzte Handlungen über lange Zeiträume und gegenüber multiplen Geschädigten sowie arbeitsteilige Formen der Tatbegehung feststellbar.
- Soweit Hinweise auf Tatgelegenheitsstrukturen und Risikokonstellationen vorliegen, betreffen diese für den deutschen Raum vor allem die bislang schwach kontrollierte Erstellung des Vermögensverzeichnisses sowie die Prüfung der Betreuerernennung. Insgesamt erscheinen die gesetzlichen Vorgaben zur Kontrolle des Betreuerhandelns hinreichend, die praktische Umsetzung aber als dahinter zurückbleibend; ähnliche Schlussfolgerungen ergeben sich auch aus der Sichtung der internationalen Literatur.
- Neben der Betreuung bestehen mit der Vorsorgevollmacht und ähnlichen Regelungen in anderen Ländern weitere Formen der Übernahme von Verantwortung auch für das Vermögen einer in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkten Person. Internationale Studien weisen darauf hin, dass auch solche Konstellationen mit Viktimisierungsrisiken im Bereich der finanziellen Ausbeutung verknüpft sind.

Insgesamt handelt es sich bei Vermögensdelikten, die aus der Position des Betreuers heraus begangen werden, um einen noch wenig untersuchten Phänomenbereich mit vielfältigen Tatgelegenheiten und einer angesichts des demografischen Wandels künftig

erwartbar wachsenden Relevanz. Forschungsdesiderate in diesem Bereich betreffen vor allem die Durchführung von Hellfeldstudien mit größeren Stichproben und einer stärkeren Einbeziehung von Interviews mit Fallbeteiligten (Geschädigten, Tätern, Angehörigen, Strafverfolgern, Betreuungsgerichten / Betreuungsbehörden etc.), die Entwicklung methodischer Ansätze für Dunkelfeldstudien (etwa über Befragungen von Angehörigen Betreuer; denkbar sind aber auch „kreative“ Zugänge wie das vom Government Accountability Office, 2010, praktizierte Platzieren fiktiver Bewerberprofile für Betreuungstätigkeiten), außerdem vergleichende Untersuchungen zu Wirkungen und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Kontrolle von Betreuerhandeln.

### Literatur

Administration for Community Living. (2017). *National Adult Maltreatment Reporting System (NAMRS)*. Verfügbar unter: <https://www.acl.gov/programs/elder-justice/national-adult-maltreatment-reporting-system-namrs> [Zugriff am 26.10.2017].

Binnering, M. (2014). *Kriminalität im Rahmen rechtlicher Betreuung. Analyse ausgewählter Vermögensdelikte zum Nachteil unter Betreuung stehender älterer Menschen in Bayern (Masterarbeit)*. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.

Deinert, H. (2017). *Betreuungszahlen 2015: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes*. Verfügbar unter: [https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik\\_Betreuungszahlen/2015/Betreuungszahlen\\_2015.pdf](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/2015/Betreuungszahlen_2015.pdf) [Zugriff am 26.10.2017].

Görgen, T., Wagner, D., Nowak, S., Kraus, B., Nägele, B., Kotlenga, S., Lüttschwager, N., Binnering, M. & Fisch, S. (2014). *Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter*. Verfügbar unter: [https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/hochschule/13/Goergen\\_et\\_al\\_Sicherheitspotenziale\\_Bericht.pdf](https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/hochschule/13/Goergen_et_al_Sicherheitspotenziale_Bericht.pdf) [Zugriff am 26.10.2017].

Government Accountability Office. (2010). *Guardianships. Cases of Financial Exploitation, Neglect and Abuse of Seniors*. Report to the Chairman, Special Committee on Aging, U.S. Senate. GAO-10-1046. Washington, D.C.: Government Accountability Office.

Government Accountability Office. (2016). *Elder Abuse. The Extent of Abuse by Guardians Is Unknown, but Some Measures Exist to Help Protect Older Adults*. Report to Congressional Requesters. GAO-17-33. Washington, D.C.: Government Accountability Office.

Habenicht, I. (2016). *Vermögensdelikte im Kontext rechtlicher Betreuung – Analyse ausgewählter Vermögensdelikte zum Nachteil unter Betreuung stehender älterer Menschen in Niedersachsen (Masterarbeit)*. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.

- Hermann, D. (2011). Reutlinger Anwältin muss fast vier Jahre ins Gefängnis. *Schwäbisches Tagblatt vom 13.4.2011*: <http://www.tagblatt.de/Nachrichten/Reutlinger-Anwaeltin-muss-fast-vier-Jahre-ins-Gefaengnis-205019.html> [Zugriff am 22.9.2017].
- Jürgens, A., Lesting, W., Loer, A., & Marschner, R. (2016). *Betreuungsrecht kompakt* (8 Aufl.). München: C.H. Beck.
- Karp, N. & Wood, E. (2006). *Guardianship Monitoring: A National Survey of Court Practices*. Washington, D.C.: American Association of Retired Persons.
- Karp, N. & Wood, E. (2007). *Guarding the Guardians: Promising Practices for Court Monitoring*. Washington, D.C.: American Association of Retired Persons.
- Keller, B. (2014). Moordorfer nahm das Geld des Bruders. *Ostfriesen-Zeitung vom 18.3.2014*: <http://www.oz-online.de/-news/artikel/121673/Moordorfer-nahm-das-Geld-des-Bruders> [Zugriff am 25.9.2017].
- Kohlhepp, B. (2014). Mann steckte Rente der Großmutter ein. *Mainpost vom 11.4.2014*: <https://www.mainpost.de/regional/main-spessart/Renten-Vorstrafen;art129810,8082378> [Zugriff am 25.9.2017].
- Liese, D. (2013). Reinhold F „muss selber schauen, wo er bleibt“. *Regensburg digital vom 16.4.2013*: <http://www.regensburg-digital.de/reinhold-f-muss-selber-schauen-wo-er-bleibt/16042013/> [Zugriff am 22.9.2017].
- McCawley, A.L. (2006). *Financial abuse and older people with impaired capacity: A secondary analysis of Tribunal files*. Thesis submitted for the degree of Doctor of Philosophy at The University of Queensland. Brisbane, QLD: The University of Queensland.
- McCawley, A.L., Tilse, C., Wilson, J., Rosenman, L. & Setterlund, D. (2006a). Access to Assets: older people with impaired capacity and financial abuse. *Journal of Adult Protection*, 8 (1), 20-32.
- Neubert, R. (2015). Vertrauen missbraucht. *Trierischer Volksfreund vom 3.2.2015*: <http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/trier/Heute-in-der-Trierer-Zeitung-Vertrauen-missbraucht-Landgericht-Trier-verurteilt-Berufsbetreuer-zu-fuenf-Jahren-Haft-Lebenslanges-Berufsverbot;art754,4122701> [Zugriff am 22.9.2017].
- Olbbers, O. (2016). *Untreuestraftaten in rechtlichen Betreuungsverhältnissen: Hellfeldanalyse zu Phänomenologie und Tatgelegenheitsstrukturen bei Delikten zum Nachteil unter Betreuung stehender älterer Menschen in NRW (Masterarbeit)*. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Rohr, B. (2017). *Möglichkeiten und Grenzen formeller Kontrolle des Handelns rechtlicher Betreuerinnen/Betreuer mit Blick auf die Prävention von Vermögensstraftaten zum Nachteil der Betreuten (Masterarbeit)*. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.

Setterlund, D., Tilse, C. & Wilson, J. (1999). Substitute Decision Making and Older People (*trends and issues in crime and criminal justice* No. 139). Canberra ACT: Australian Institute of Criminology

Stolterfoht, B. & Martiny, A. (2013). *Transparenzmängel, Betrug und Korruption der Pflege und Betreuung*. Verfügbar unter:

[https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2013/Pflegegrundsaetze\\_TransparencyDeutschland\\_2013.pdf](https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2013/Pflegegrundsaetze_TransparencyDeutschland_2013.pdf) [Zugriff am 26.10.2017].

#### *Kontaktadressen der Autoren*

Prof. Dr. Thomas Görgen  
Ass. jur. Janna Wegmann  
Deutsche Hochschule der Polizei,  
Zum Roten Berge 18-24,  
48165 Münster  
*Email:* thomas.goergen@dhpol.de

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier,  
Dipl. jur. Andreas Peikert  
Leibniz Universität Hannover,  
Königsworther Platz 1,  
30167 Hannover  
*Email:* meier@jura.uni-hannover.de